

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Anspruchsberechtigte Personen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 und 29 SGB II sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Leistungen nach

- dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld),
- dem SGB XII (Sozialhilfe),
- dem Asylbewerberleistungsgesetz nach § 2 (bei § 3 nur bis Vollendung des 18. Lebensjahres)
- dem Bundeskindergeldgesetz einen Kinderzuschlag (mit Kindergeld)
- oder Wohngeld (und Kindergeld) nach dem Wohngeldgesetz

beziehen.

Sollten Sie keine dieser Leistungen erhalten, könnten Sie dennoch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Wenden Sie sich bitte hierfür an den unten genannten Ansprechpartner im Jobcenter.

Die Leistungen im Einzelnen:

- 1. Bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für**
 - a) **Ausflüge** (ein- oder mehrtägig, in der Verantwortung der Einrichtung – Taschengeld kann nicht berücksichtigt werden) und
 - b) bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**, die über den Eigenanteil von 1 Euro hinausgehenden Mehraufwendungen, unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in der Verantwortung der Kindertageseinrichtung (z. B. im Kindergarten oder Hort) angeboten wird.
- 2. Bei Schülerinnen und Schülern (ohne Ausbildungsvergütung) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für**
 - a) **Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (ohne Taschengeld)
 - b) die **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf** in Höhe von insgesamt 100 Euro pro Jahr; dieser wird mit 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres ausbezahlt. (Keine gesonderte Antragstellung erforderlich bei laufendem Leistungsbezug SGB II, SGB XII und AsylbLG.) Für Kinder vor dem 6. und nach dem 16. Lebensjahr ist eine entsprechende Schulbescheinigung vorzulegen.
 - c) die **Schülerbeförderung**, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, ab einer Mindestentfernung von 3 km, anfallen, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden.
Mit Gesetzesänderung zum 01.08.2013 wird eine Eigenleistung in Höhe von 5 Euro monatlich festgelegt, welche von Ihnen selbst zu tragen ist.

- d) eine **außerschulische, ergänzende und angemessene Lernförderung**, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung) zu erreichen. Unmittelbare schulische Angebote sind vorrangig zu nutzen. Zur Bestimmung des Umfangs und der Notwendigkeit, liegen beim Jobcenter Formulare aus, die vom entsprechenden Fachlehrer zu bestätigen und zusammen mit dem Antrag einzureichen sind.
- e) die Teilhabe an einer **gemeinschaftlichen Mittagungsverpflegung**, die über den Eigenanteil von 1 Euro hinausgehenden Mehraufwendungen, unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

3. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Betrag zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt; dieser kann verwendet werden für

- a) Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit oder
- b) Unterricht in künstlerischen Fächern (wie z. B. Musikunterricht) und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung oder für
- c) die Teilnahme an außerschulischen Freizeiten.

Die Bewilligung der monatlich 10 Euro kann maximal für den Zeitraum der gesamten entsprechenden Leistungsbewilligungen erfolgen. Mit Gesetzesänderung zum 01.08.2013 wurde der Anwendungsbereich für die Teilhabeleistungen erweitert, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen und nicht zumutbar aus dem Regelsatz bestritten werden können.

Der Einsatz der Mittel, ist in den genannten Bereichen frei entscheidbar. Dem Antrag sollte daher eine entsprechende Bescheinigung der Institution (z. B. Verein, Musikschule, etc.) mit entsprechender Bankverbindung und Hinweis auf die zu überweisende Höhe beiliegen.

Bitte beachten Sie, dass alle genannten Leistungen einen Antrag benötigen – einen Formantrag sowie die Anlagen für die entsprechenden Anträge erhalten Sie im Jobcenter Waldshut oder auf der Homepage des Landkreises unter <http://www.landkreis-waldshut.de/organisation/aemtereigenbetriebe-von-a-z/jobcenter/bildung-und-teilhabe/>

Ebenfalls möchten wir darauf hinweisen, dass die Leistungserbringung der aufgeführten Leistungen (außer dem Schulbedarf) grundsätzlich in Form von Zahlungen direkt an den Leistungserbringer oder mit Gutscheinen erfolgen kann – die Form der Erbringung wird vom Jobcenter vorgegeben und ist nicht von Ihnen wählbar. Erstattungen an Sie selbst sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Diese sollten daher vorab mit Ihrer Bildung und Teilhabe-Sachbearbeiterin abgesprochen werden.

Bei weiteren Fragen zu den Leistungen oder dem Verfahren, wenden Sie sich bitte anhand der Buchstabenaufteilung an unsere Sachbearbeiterinnen:

A - Ei Lisa Veith ☎ 07751 86-4177 ✉ Lisa.Veith@landkreis-waldshut.de
Ej - J Alexandra Jehle ☎ 07751 86-4188 ✉ Alexandra.Jehle@landkreis-waldshut.de
K - Sa Andrea Böhler ☎ 07751 86-4160 ✉ Andrea.Boehler@landkreis-waldshut.de
Sch - Z Frau Schupp ☎ 07751 86-4182 ✉ Susanne.Schupp@landkreis-waldshut.de